Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/5021
24.09.2012

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Klaubert und Stange (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Finanzministeriums

Verfahrensweise nach Aufhebung der Bewirtschaftungssperre

Die **Kleine Anfrage 2511** vom 3. August 2012 hat folgenden Wortlaut:

Als Antwort auf eine Mündliche Anfrage (Drucksache 5/4643) des Abgeordneten Huster (DIE LINKE) im Juli-Plenum äußerte der Staatssekretär Diedrichs, die Bewirtschaftungsreserve sei zum 13. Juli 2012 aufgehoben worden. Ursprünglich war von der Landesregierung die Aufhebung der Bewirtschaftungssperre vom Ergebnis der Mai-Steuerschätzung in Abhängigkeit gebracht worden. Von der Bewirtschaftungsreserve waren seit Jahresanfang vor allem Vereine und Verbände im sozialen und kulturellen Bereich betroffen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aus welchem Grund wurde die Bewirtschaftungsreserve erst zum 13. Juli 2012 aufgehoben?

2. Welche Vereine und Verbände waren insgesamt von der Bewirtschaftungsreserve betroffen (bitte einzeln auflisten und nach Ministerienzuständigkeit ordnen)?

3. Nach welchen Kriterien und in welcher Rang- und/oder Reihenfolge werden die Zuwendungen jetzt freigegeben und ausgezahlt und wie begründet dies die Landesregierung?

4. In welchem zeitlichen Rahmen sollen die Zuwendungen ausgezahlt werden und wie begründet dies die Landesregierung?

5. Mussten nach Kenntnis der Landesregierung bei Vereinen und Verbänden aufgrund der Bewirtschaftungsreserve Angestellte
   a) vorsorglich gekündigt,
   b) bereits entlassen werden?

6. Wie bewertet die Landesregierung, dass durch eine Bewirtschaftungsreserve dieser Höhe möglicherweise prekäre Beschäftigungsverhältnisse entstehen und demnach Menschen in ihrer Existenz gefährdet sind?

7. Wie bewertet die Landesregierung, dass durch eine Bewirtschaftungsreserve dieser Höhe die Arbeit der Vereine und Verbände möglicherweise kaum fortzuführen ist und demnach die soziale und kulturelle Teilhabe innerhalb der Gesellschaft eingeschränkt wird?

Druck: Thüringer Landtag, 2. Oktober 2012

8. Hält die Landesregierung das Mittel der Bewirtschaftungsreserve für ein angemessenes Mittel, einen bereits beschlossenen Haushalt zu korrigieren,
   a) wenn ja, warum
   b) wenn nein, warum nicht und wird die Landesregierung in den kommenden beiden Haushaltsjahren auf dieses Mittel verzichten?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. September 2010 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:
Einleitend möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass es sich bei der Bildung der Bewirtschaftungsreserve gerade nicht um eine Sperre handelt. Es handelte sich vielmehr um eine vorläufige Maßnahme unterhalb der Schwelle einer Sperre, um bereits möglichst frühzeitig auf denkbare Vollzugsrisiken vorbereitet zu sein. Diese Vollzugsrisiken ergaben sich aus den Ende des Jahres 2011 bestehenden Anzeichen für eine wirtschaftliche Eintrübung und die damit zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Steuereinnahmen des Jahres 2012.

Zu 1.:
Mit dem Schreiben zur Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr 2012 wurde zur Vorsorge für im Vollzug des Haushaltsjahres 2012 bestehende Vollzugsrisiken eine vorläufige Bewirtschaftungsreserve gebildet. Im Weiteren wird ausgeführt: "Risiken ergeben sich gegenwärtig insbesondere aus den konjunkturellen Unsicherheiten. Im Lichte der Mai-Steuerschätzung 2012 müssen diese erneut bewertet werden."

Der Neubewertung der bestehenden Vollzugsrisiken für den Haushalt 2012 lagen die Zahlen der Mai-Steuerschätzung 2012 und die Erkenntnisse im Haushaltsvollzug nach Ablauf des zweiten Quartals zu Grunde. Im Ergebnis dieser Neubewertung stand die Erkenntnis, dass die bestehenden Vollzugsrisiken mit den erwarteten Mehreinnahmen abgedeckt werden können. Daher erfolgte die formale Aufhebung der gebildeten Bewirtschaftungsreserve mit dem benannten Schreiben.

Zu 2.:
Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass - abweichend von den Bestimmungen des Schreibens zur Haushalts- und Wirtschaftsführung - in Abstimmung mit den jeweiligen Ressortministern eine pauschale Bewirtschaftungsreserve zu bilden war. Die Verteilung auf die einzelnen Titel oblag in der Folge den mittelbewirtschaftenden Ressorts.

Folgende Vereine und Verbände waren in den einzelnen Geschäftsbereichen betroffen:

Geschäftsbereich des TMBWK:
- Historische Kommission für Thüringen e. V.,
- Volkskundliche Kommission für Thüringen e. V.,
- LAG Soziokultur e. V.,
- Heimatbund Thüringen e. V.,
- Thüringer Landestrachtenverband e. V.,
- Thüringer Tanzverband e. V.,
- Landesmusikrat Thüringen e. V.,
- Deutscher Musikrat e. V.,
- Historischer Verein für Schwarzburg, Gleichen und Hohenlohe in Thüringen e. V.,
- Förderverein für Stadtgeschichte e. V. und
- Literaturakademie Burg Ranis e. V.

Geschäftsbereich des TJM:
- Bildungszentrum Saalfeld GmbH,
- Horizont e. V.,
- SiT Suchthilfe in Thüringen gGmbH,
- Förderverein "Neues Kloster" e. V.,
- Verein zur Förderung und Bildung Jugendlicher e. V.,
- Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e. V.,
- VHS Bildungswerk in Thüringen GmbH,
- Neue Arbeit Neustadt/Orla e. V.,

- Ostthüringer Neue Arbeit e. V.,
- Gemeinnützige Fördergesellschaft Arbeit und Umwelt mbH,
- Neue Arbeit Thüringen e. V.,
- Drudel 11 e. V. und
- Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.,

Geschäftsbereich des TMLFUN:
- Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V.
- NABU Arbeitskreis Dreba-Plothen
- versch. Vereine im Saale-Holzland-Kreis
- Landschaftspflegeverband Thüringer Wald e. V.
- Landschaftspflegeverband Thüringer Grabfeld e. V.
- Angelsportverein Frankenhain e. V.
- "Auf Schloß Tonndorf" e. V.
- Verband für Agrarforschung und -bildung in Thüringen e. V.

Geschäftsbereich des TMBLV:
- Landesverkehrswacht Thüringen e. V.

Zu 3.:
Nach Auflösung der Bewirtschaftungsreserve wurden keine Kriterien für die Verwendung der freigegeben Mittel vorgegeben. Die Vorgehensweise obliegt der Entscheidung der zuständigen Ministerien im Haushaltsvollzug.

So wurden im Geschäftsbereich des TMBWK nach Freigabe der Bewirtschaftungsreserve entsprechende Mittel für dringende Maßnahmen und Projekte bewilligt bzw. in Aussicht gestellt. Im Ergebnis der Berichterstattung über die Haushaltsführung zum Stichtag 31. August 2012 wird das TMBWK über weitere Mittelzuweisungen unter Berücksichtigung von Haushaltsvollzugsrisiken entscheiden.

Im Geschäftsbereich des TJM wurden bis zur Aufhebung der Bewirtschaftungsreserve vorrangig Personalkosten gefördert. Nach Aufhebung dieser Reserve konnten zusätzliche Personalkosten und auch Sachkosten gefördert werden.

Im Geschäftsbereich des TMLFUN wurden nach Freigabe der Bewirtschaftungsreserve bei der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (NALAP) für die Reihenfolge des Abschlusses bzw. der Bewilligung von Zuwendungsvertragsanträgen und Projektanträgen die allgemein gültigen Grundsätze (Auswahlkriterien) angewandt. Hierbei handelt es sich um die allgemeinen Grundsätze die generell im Rahmen der Förderung Anwendung finden.

Zu 4.:
In den zuständigen Ressorts werden die Zuwendungen fortlaufend unter Beachtung des Antrags- und Bewilligungsstandes und der zuwendungs- sowie haushaltsrechtlichen Bestimmungen ausgezahlt.

Zu 5.:
Nein, in diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass Maßnahmen der institutionellen Förderung von den Regelungen zur Bildung einer Bewirtschaftungsreserve ausgenommen waren.

Zu 6.:
Nach Kenntnis der Landesregierung sind solche Beschäftigungsverhältnisse nicht entstanden. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen der institutionellen Förderung von der Bildung der Bewirtschaftungsreserve ausgenommen waren. Es liegen demnach keine Erkenntnisse vor, dass entsprechende Auswirkungen durch die Bildung einer Bewirtschaftungsreserve entstanden sind.

Zu 7.:
Vorab ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Haushaltsplan gemäß § 3 Abs. 1 ThürLHO die Verwaltung ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Aus Absatz 2 ergibt sich, dass durch den Haushaltsplan keine Ansprüche oder Verbindlichkeiten begründet werden. Daher kann sich aus dem Haushaltsplan kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen ergeben.

Aufgrund der Ausnahme für die institutionelle Förderung von Vereinen und Verbände konnte es nach Auffassung der Landesregierung nicht zu einer existentiellen Gefährdung dieser institutionell geförderten Einrichtungen kommen.

Negative Auswirkungen auf die soziale und kulturelle Teilhabe innerhalb der Gesellschaft sind durch die gebildete Bewirtschaftungsreserve nach Kenntnis der Landesregierung nicht eingetreten.

Zu 8.:
Wie bereits eingangs dargelegt, handelt es sich bei der Bildung einer Bewirtschaftungsreserve um eine Vollzugsmaßnahme, die unter der Schwelle einer haushaltsrechtlichen Sperre liegt. Insofern hält die Landesregierung die Bildung einer Bewirtschaftungsreserve als milderes Mittel für eine angemessene Maßnahme zur Sicherung des Haushaltsvollzugs entsprechend der parlamentarischen Vorgaben eines schuldenfreien Haushaltes. Ausgangspunkt für diese Maßnahme ist die Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabensituation. Sofern sich Vollzugsrisiken für einen ausgeglichenen Haushalt ergeben, liegt es in Verantwortung des für Finanzen zuständigen Ministers, entsprechende gegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen. Diese können bis zu einer Sperre nach § 41 ThürLHO gehen.

Dr. Voß
Minister